Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 17.

(Nr. 12272.) Gesetz über Änderungen in dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 13. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 563) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf 20 000 – 21 000 – 22 000 – 23 000 – 24 000 – 25 000 – 26 000 – 27 000 – 28 000 Mark jährlich;

bei Gruppe 2 auf 22 000 – 23 500 – 25 000 – 26 200 – 27 400 – 28 600 – 29 800 – 31 000 Mark jährlich;

bei Gruppe 3 auf 25 000 – 26 600 – 28 200 – 29 800 – 31 400 – 33 000 – 34 500 – 36 000 Mark jährlich.

§ 2.

(1) Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag von 2 200 Mark durch 3 000 Mark und der Betrag von 2 000 Mark durch 2 700 Mark ersetzt:

(2) Der Abs. 4 im § 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

Soweit in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1922 Einzahlungen nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen statt.

§ 3.

(1) Die Grundvergütungssätze im § 18 Abs. 1 für die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer werden durch folgende ersetzt:

14 000 – 16 000 – 17 000 – 18 000 – 19 000 – 19 000 – 19 000 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1922.

(2) Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

95 – 95 – 98 – 100 – 100 – 100 – 100

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) der Gruppe 1. Lehrerinnen erhalten die Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Sätze 1 und 2 im Abs. 1 des § 18 werden entsprechend geändert.

§ 4.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung tritt für die in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 1 beziehen würden. Den gleichen Ortszuschlag erhalten in der Regel die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) (§ 18 Abs. 1).

(2) § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Abs. 4 fällt weg.

§ 5.

Der § 24 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) Anwendung.

§ 6.

Im § 25 wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 3a eingefügt:

In den Fällen des Artikel I § 15 entscheidet an Stelle des Unterrichtsministers der Oberpräsident.

§ 7.

Der § 27 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Dies gilt auch für den besonderen Versorgungszuschlag (Frauenbeihilfe).

§ 8.

Der § 36 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Die vorbezeichneten Kassen haben auch auf Grund einer allgemeinen Anweisung des Unterrichtsministers oder der Schulaufsichtsbehörde Zahlungslisten aufzustellen und danach zu zahlen. Das Zahlungsgeschäft umfaßt auch die Rechnungslegung, die Arbeiten für den reichsgesetzlichen Steuerabzug und die sonstigen mit dem Zahlgeschäft verbundenen Arbeiten.

§ 9.

Im § 39 werden unter a zur Erläuterung hinter „Stellen" die Worte eingefügt:
„angestellt oder in freien planmäßigen Stellen".

§ 10.

Im § 41 Abs. 1 unter a werden in der zweiten Zeile hinter „(Lehrerinnen)" die Worte eingefügt:
„sowie den in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern (Lehrerinnen)".

Der Abs. 2 fällt weg.

§ 11.

Im § 41 Abs. 1a wird hinter „Ausgleichszuschlag (§ 24)" hinzugesetzt:
„sowie an weiterem Ausgleichszuschlag und an besonderem Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe)".

§ 12.

Im § 42 werden im Abs. 1 Satz 3 und 4 hinter „(Stelleninhaberinnen)" die Worte eingefügt:
„und der in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen)".

Der Abs. 2 fällt weg.

§ 13.

Im § 43 Abs. 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:
Tritt dagegen eine Verminderung der Schulstellenzahl ein, so werden bei späterer Neuerrichtung von Schulstellen für die Berechnung des Staatsbeitrags nur so viele neue Schulstellen berücksichtigt, als dem Schülerzuwachse seit dem der letzten Stellenverminderung folgenden 1. Mai bei Zugrundelegung von je 60 Kindern entspricht. Sobald die Schulstellenzahl vom 15. September 1920 wieder erreicht ist und die durchschnittlich auf eine Schulstelle entfallende Schülerzahl der damaligen Durchschnittsschülerzahl gleichkommt oder weniger als diese beträgt, lebt das dem Schulverbande (Schulgemeinde) nach dem Stande vom 15. September 1920 zugestandene Vorrecht (Abs. 1 und 2) in vollem Umfange wieder auf.

§ 14.

Im § 47 Abs. 3 werden auf Zeile 2 50 Millionen durch 100 Millionen, auf Zeile 6 und 9 100 Millionen durch 200 Millionen ersetzt.

§ 15.

Im § 49 Abs. 1 werden auf der vorletzten Zeile 50 Millionen durch 100 Millionen ersetzt.

Artikel II.

Die am 1. April 1922 im Dienste befindlichen endgültig und einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Ist ein Lehrer (Lehrerin) mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten oder erfolgt ein solcher Übertritt künftig, so sind der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die in diesem Gesetze festgesetzten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Artikel III.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1922 tritt.

Artikel IV.

Änderung des Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetzes und des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

a) § 3 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6 Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) wird wie folgt geändert:

Der Jahresbetrag des Ruhegehalts ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

b) § 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) erhält folgenden Zusatz:

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

c) § 4 desselben Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Artikel V.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesschulkasse für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 sind die seit dem 1. April 1920 eingetretenen Diensteinkommenserhöhungen mit zu berücksichtigen.

Artikel VI.

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I §§ 6, 8, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. April 1920 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.